

Triest mit dem systemmäßigen Quartiergehalte, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens der bisherigen Dienstleistung, des erlangten juristischen Doktorgrades, der abgelegten Finanzprokurator- und Advokaturprüfung oder der Befreiung von denselben, dann der vollkommenen Kenntniß der italienischen Sprache in Schrift und Wort, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. steierm. allr. k. k. Finanzprokurator oder deren Abtheilungen verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. Dezember 1857 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 30. Oktober 1857.

S. 688. a (3) Nr. 19023.
Konkurs - Kundmachung.

Zu besetzen ist eine Kanzeleffizientenstelle im Verwaltungsgebiete der steierm. allr. k. k. Finanzlandesdirektion in der ersten Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 700 fl.

Bewerber um diese Stelle, oder eventuell um eine solche Stelle mit dem Gehalte von 600 fl. oder 500 fl., haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der Sprach- und sonstigen Kenntnisse, dann unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des Verwaltungsgebietes dieser Finanzlandesdirektion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. November d. J. bei der k. k. Finanzlandesdirektion zu Graz einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 31. Oktober 1857.

S. 697. a (1) Nr. 20785/1234.
Kundmachung.

über die Konkurrenz-Verhandlung zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Distrikts-Verlages in Weizelburg.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Weizelburg im politischen Bezirke Sittich im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht.

Dieser in der Stadt Weizelburg befindliche Distrikts-Verlag hat das Materiale bei dem k. k. Tabakmagazine zu Laibach von dem er $3\frac{1}{2}\%$ Meilen entfernt ist, zu beziehen, und demselben sind die Unterverleger zu Treffen und Seisenberg und 36 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgnis-Ausweise, welcher das Verschleißergebnis vom 1. August 1856 bis Ende Juli 1857 darstellt und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt sammt den nähern Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume an Tabak 50955 $\frac{1}{32}$ Pfund, im Geldwerthe von 29397 fl. 36 $\frac{3}{4}$ fr.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Distriktsverlag nur als Kleinverschleiß für alle Gattungen Stempelmarken mit einer $1\frac{1}{2}\%$ tigen Verschleißprovision aufgestellt, und zur Fassung dem k. k. Steueramte in Sittich zugewiesen.

Der Distriktsverlag zu Weizelburg hat aus seinem Verschleißerträgnisse den zugetheilten Unterverlegern zu Treffen und Seisenberg an Gutgewicht vom ordinär geschnittenen Rauchtobak $2\frac{1}{2}\%$ und an Tabakverschleiß-Provision dem ersten 5% und dem Letztern $3\frac{1}{2}\%$ zu gewähren.

Insbefondere wird noch bemerkt, daß der neue Distriktsverleger die den Unterverlegern nach obiger Nachweisung gebührenden Emolumente aus der eigenen Provision zu bestreiten haben wird, ohne dafür von dem Gefälle eine Entschädigung ansprechen zu können.

Eine solche Entschädigung würde dem neuen Verleger nur in dem Falle geleistet werden,

wenn während dessen Verlagsbesorgung durch Erledigung eines der zugewiesenen Unterverleger sich die Emolumente der Letzteren über den von dem neuen Verlagsbesorger vertragmäßig zu bestreitenden Betrag erhöhen sollte; dagegen würde dem neuen Verleger auch in dem Falle, daß sich aus gleicher Veranlassung die Emolumente der Unterverleger vermindern sollten, die Verpflichtung zum Erfasse der Differenz an das Gefälle erwachsen.

Ueberhaupt wird ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes nicht zugesichert, und findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung, den ob erwähnten Fall der Perzentennachzahlung ausgenommen, oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verlegers während der Verlagsführung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist also nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Tabak-Distrikts-Verlages in Weizelburg.

Für diesen Distriktsverlag ist, falls der Erstehende das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baren, oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere oder mittelst Hypothek zu leistende Kautions im Betrage von 1400 fl. für das Tabakmateriale und Geschirrsicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich ist der jederzeit zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagervorrath.

Die Kautions ist noch vor der Uebernahme des Verlagsgeschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der dem Erstehenden bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um den erledigten Distriktsverlag haben 10% der Kautions als Badium in dem Betrage von 140 fl. vorläufig bei der k. k. Finanzbezirkskassa in Neustadt, oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit dem 15 fr. Stempel versehenen, zu versiegelnden Offerte beizuschließen, welches längstens bis 14. Dezember 1857 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Distriktsverlag in Weizelburg“, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigelegten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es soll die Verschleißprozente, welche der Differenz anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Erstehenden diesen Verlagsplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Vertrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sofort gleich verfügt werden kann.

Jenen Offerten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Reugeld des Erstehenden aber wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Materialbevorzugung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich von der k. k. Finanz-Landes-Direktion die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechen, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefallsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefallsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäft entsetzt worden waren.

Nachträgliche, sowie mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Graz am 3. November 1857.

Formular eines Offertes.

Ich Endensgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Distriktsverlag in Weizelburg unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere der in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagervorrathes,

1) gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes;

2) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision;

3) oder (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) an das Gefälle (Gewinnrücklaß-Pachtschilling) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigelegt.

N. N. am

(Eigenhändige Unterschrift, sammt Angabe des Standes und Wohnortes).

Von Außen:
Offert zur Erlangung des Tabak-Distrikts-Verlages in Weizelburg.

S. 698. a (2) Nr. 6418.

Konkurs.

Laut Konkurs-Kundmachung der k. k. Post-Direktion in Brünn vom 22. Oktober 1857, S. 5083, ist im mährisch-schlesischen Postbezirke eine Postamts-Alzessistenstelle III. Klasse mit dem Jahresgehälter von 300 fl., gegen Leistung der Kautions von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege bis 15. November 1857 bei der Postdirektion in Brünn einzubringen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbediensteten des mährisch-schlesischen Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direktion Triest 7. Nov. 1857.

Konkurs.

Im Bezirke der Postdirektion in Temesvar ist eine Postamts-Alzessistenstelle III. Klasse, mit dem Range nach der XI. Diätenklasse, dem Jahresgehälter von 300 fl. und dem Anspruche zur Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen, gegen Kautionsleistung von 400 fl., zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Studien, Sprach- und sonstigen Kenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Wege längstens bis 15. November 1857 bei der k. k. Postdirektion in Temesvar einzureichen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest 7. November 1857.